

PROKON Unternehmensgruppe: Der Wind hat sich gedreht! Anleger geraten zunehmend unter Druck

Einige Zeit steht die PROKON Unternehmensgruppen nun schon im Kreuzfeuer der Medien, die betroffenen Anleger sind zunehmend verunsichert. Ausgerechnet in der Weihnachtszeit erhalten die Anleger nun ernüchternde Nachrichten von der PROKON. Welche Möglichkeiten haben Anleger jetzt?

Die PROKON Unternehmensgruppe wird die halbjährlich fälligen Zinsen zum zweiten Halbjahr 2013 nur auf ausdrückliche Anlegerbitten tatsächlich auszahlen. Diese Nachricht erreichte die ersten Anleger in der Weihnachtszeit völlig unerwartet, bislang war es zu keinen tatsächlichen finanziellen Einbußen gekommen.

Laut der Genussrechtsbedingungen der 4. Tranche, die nach einer entsprechenden Regelung für den überwiegenden Teil der Anleger der vorherigen Tranchen ebenfalls gelten dürften, haben die Anleger ein aktives Wahlrecht zu jedem Zinstermin. Sie können jeweils entscheiden, ob die Zinsen direkt wieder in Genussrechte angelegt oder ausgezahlt werden sollen.

In dem Schreiben der PROKON vom 16.12.2013 wird diese Regelung nun in ihr Gegenteil verkehrt. Dem Anleger wird eine achtwöchige Frist eingeräumt, die Auszahlung der Zinsen zu fordern. Erfolgt keine Äußerung des Anlegers, wird dies als Zustimmung zur Wiederanlage gewertet; das ist eigentlich nicht zulässig. Dem Anleger wird in dem Schreiben im Falle eines Auszahlungswunsches zudem eine Wahl des Auszahlungszeitpunktes eingeräumt, soweit kein „dringender Kapitalbedarf“ auf Seiten des Anlegers besteht. Außerdem widersprechen diese Fristen den Änderungsfristen in den Genussrechtsbedingungen.

Wie groß die wirtschaftlichen Probleme sind, die sich in dem Verhalten der PROKON ausdrücken, ist bislang nicht vollständig absehbar. Eine Bilanz des Unternehmens von 2012 liegt bislang noch immer nicht vor. Der Geschäftsführer der PROKON Unternehmensgruppe, Carsten Rodbertus, betonte bis zuletzt, dass ausreichend Kapital vorhanden sei, um sowohl die fälligen Zinsen zu leisten als auch die bereits gekündigten Genussrechte auszuzahlen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Folge dieser fragwürdigen Neuregelung kann im schlimmsten Fall die Wiederanlage sein. Im Falle einer Zinsauszahlung befindet sich dieses Kapital allerdings direkt auf dem Konto des Anlegers. Damit ist der Anleger augenscheinlich in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen auf der sicheren Seite.

Die Genussrechtsbedingungen legen die „Spielregeln“ fest, nach denen sowohl der Anleger als Genussrechtsinhaber als auch die PROKON handeln dürfen. Das jetzt gezeigte Verhalten der PROKON verstößt gegen diese Regeln und vergrößert den ohnedies schon bestehenden Vertrauensverlust.

Die Anleger sollten sich dieses Verhalten nicht tatenlos gefallen lassen. Nach unserem Dafürhalten gibt es neben einer Kündigung der Genussrechte auch noch weitere Handlungsmöglichkeiten für die Anleger, um zu versuchen, das investierte Kapital zurückzuerlangen. Für alle betroffenen Anle-

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

ger steht die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE zur Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche zur Verfügung.

Das Vorgehen im Rahmen eines Urkundsprozesses, wie es teilweise vorgeschlagen wird, halten wir aufgrund der fehlenden aktuellen Bilanz und der fehlenden Quantifizierung der Forderung nicht für den richtigen Weg.

Anleger, die weitere Informationen des Vorgehens der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erhalten wollen, können sich

hier

für weitere kostenlose Informationen registrieren lassen. Wir werden die Anleger dann per Mail über die weiteren Schritte der Kanzlei informieren.

Quelle: eigene Recherche, Schreiben der PROKON Unternehmensgruppe vom 16. Dezember 2013, Wirtschaftswoche vom 13. Januar 2014

10. Januar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

PROKON-Genussrechte: Irreführende Werbung in Kurzprospekt und Flyer

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_p/Prokon_Genussrechte_Irrefuehrende_Werbung_in_Kurzprospekt_und_Flyer.shtml

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE